



Satzung

Präambel: Der Förderverein der Realschule Belecke soll den Schulträger - die Stadt Warstein- nicht aus seiner Verantwortung für die Ausstattung der Schule und Bereitstellung von Mitteln für die Anschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln entlassen.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der 1998 in Belecke gegründete Verein führt den Namen: Förderverein der Realschule Belecke e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Belecke und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Warstein unter der Nummer VR 0248 eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Realschule Belecke in ideeller und materieller Weise auf gemeinnütziger Grundlage. Er erfüllt diese Aufgaben durch die Pflege des Kontaktes zum Lehrerkollegium, zum Schulträger, zu privaten und öffentlichen Stellen.
Insgesamt trägt der Verein dazu bei, die Lern- und Lebensfreude der Schüler und Schülerinnen der Realschule zu fördern und zu erhalten.
- 2.2 Zu den wesentlichen Aufgaben des Vereins gehören:
 - Das Engagement der Eltern für die Schule zu stärken
 - Initiativen zu ergreifen und diese personell, organisatorisch und finanziell abzusichern
 - Veranstaltungen in der Schule zu fördern
 - Zuschüsse zu Schulwanderungen und besonderen Schulveranstaltungen zu geben und bedürftige Schüler zu unterstützen
 - die sportlichen, musikalischen, kulturellen und künstlerischen Aktivitäten zu fördern
 - Einrichtungen und Ausrüstung der Schule zu verbessernDie Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft.

Förderverein der Realschule Belecke e.V.



- 2.3 Der Förderverein der Realschule Belecke e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen möchte und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.
- 3.2 Die Aufnahme erfolgt durch einen an den Vorstand gerichteten, schriftlichen Antrag. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß oder Austritt aus dem Verein und durch den Tod des Mitglieds.
- 4.2 Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
Die Austrittserklärung wird zum Schluß des Geschäftsjahres wirksam.
- 4.3 Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Geschäftsjahr

- 5.1 Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 €. Er kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung anderweitig festgesetzt werden. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- 5.2 Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr: 01.08. - 31.07.

§ 6 Vereinsorgane

- 6.1 Die Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

Förderverein der Realschule Belecke e.V.



§ 7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Stellvertreter/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Vorsitzenden der Schulpflegschaft der Realschule Belecke
- dem/der Schulleiter/in oder durch den/die Vertreter/in
- einem/einer Vertreter/in des Lehrerkollegiums
- einem Schülersprecher (beitragsfrei)

Der Schulleiter und der Vertreter aus dem Kollegium sowie der/die Schulpflegschaftsvorsitzende sind automatisch Mitglieder des Vorstandes

- 7.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 7.3 Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Stellvertreter/in und der/die Schriftführer/in. Sie bilden den engeren Vorstand, der den Verein gemäß § 26 Absatz 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertritt.
- 7.4 Die ersten zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt, Geschäfte bis 2.500,--€ zu tätigen, bzw. Fördermittel bis zu diesem Wert zu vergeben. Diesen Betrag übersteigende Geschäft bzw. Fördermittel bedürfen eines auf einer Vorstandssitzung gefaßten Beschlusses des Vorstandes.
- 7.5 Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schuljahr zu Sitzungen ein. Er muß ihn einberufen, wenn dieses von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern gefordert wird.
- 7.6 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 7.7 Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied zuzuleiten ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

Förderverein der Realschule Belecke e.V.



- 8.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegt die Beschlußfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, sofern die Satzung die Aufgaben nicht auf ein anderes Organ übertragen hat. Dies gilt für die ordentliche wie die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- 8.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vorher schriftlich über die Schulmitteilungen , Presse und öffentlichen Aushang und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muß:
- Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 8.4 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer angemessenen Frist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
- der Vorstand beschließt
 - ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat
 -
- 8.6 Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt, das von Protokollführer und dem/der Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 9 Gewinn und Verwaltungsaufgaben

- 9.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben , die dem

Förderverein der Realschule Belecke e.V.



Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 10 Auflösung des Vereins

10. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den Schulträger, die Stadt Warstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Falls die Realschule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen, in der Trägerschaft der Stadt stehenden, entsprechenden Schule zu verwenden.

§ 11 Wirksamkeit der Satzung

11. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlußfassung in Kraft.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, geringfügige Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder sonstigen öffentlichen Stellen verlangt werden, selbständig vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu unterrichten.

Kallenhardt, 08. Mai 2001